Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933
1876

143 (18.6.1876)

Visual Library

Beilage zu Nr. 143 der Karlsruher Zeitung.

Sonntag, 18. Juni 1876.

Badischer Landtag.

* Karlsruhe, 13. Juni, Nachmittags 4 Uhr. 13. öffentliche Sitzung der Ersten Kammer. (Fortsetzung der Berathung des Schulgesetz-Entwurfs.)

Nach Eröffnung der Spezialdiskussion erklärt zu Art. I zunächst Graf v. Helmstatt, um die Stellung zu kennzeichnen, die er zu dem ganzen Gesetze einnehme, daß er mit der beabsichtigten wesentlichen Aenderung der bestehenden Gesetzgebung nicht einverstanden sei, weil diese Anordnung weder aus einem im Volke dringend empfundenen Bedürfnisse hervorgehe, noch auch einen günstigen Erfolg verspreche. Dagegen werde er für die Anträge Sr. Großh. Hoheit des Prinzen Wilhelm und des Frhrn. v. Göler stimmen.

Frhr. v. Göler hat sich die Aufgabe gestellt, die von ihm unterzeichneten Anträge noch etwas näher zu begründen, und sucht diese Aufgabe dadurch zu lösen, daß er in eingehender Weise die im Kommissionsberichte für den Entwurf angeführten Gründe einer nochmaligen Prüfung unterzieht. Nur dem Gesichtspunkte der finanziellen Erleichterung und der Ersparniß von Lehrkräften könne er eine theilweise Berechtigung zugestehen, obwohl der erstere durch den in Folge der Vereinigung der bisher getrennten Schulen für manche Gemeinden wieder entstehenden Mehraufwand, insbesondere für Schulhaus-Bauten, wesentlich an Gewicht verliere und der letztere bei den an und für sich unzureichenden, auch bedeutend reduzirten Anforderungen noch lange nicht entsprechenden, Zahl der verfügbaren Lehrkräfte eine große praktische Bedeutung nicht beanspruchen könne. Dagegen vermöge er nicht anzuerkennen, daß durch die Einführung der gemischten Volksschule sich eine Verbesserung des Schulunterrichts werde erreichen lassen und die Pflege der Toleranz gefördert werde. Man scheine bei Ausarbeitung des Entwurfs mehr von politischen Tendenzen ausgegangen zu sein und die Fachmänner nicht zu Rathe gezogen zu haben. Er erblicke in dem Entwurfe nur einen weiteren Schritt zur vollständig konfessionslosen Schule und in der Beschränkung des Selbstverwaltungsrechts der Gemeinden einen Beginn der Reaktion. Soweit ein Bedürfniß zu einer Aenderung der bestehenden Gesetzgebung vorliege, werde demselben durch die gestellten Abänderungsanträge in genügender Weise Rechnung getragen, andererseits würden durch dieselben aber alle die nachtheiligen Folgen vermieden werden, welche von dem Entwurfe befürchtet werden müßten.

Staatsminister Dr. Jolly erwidert den beiden Vorrednern, denen er in ihrem Zurückgreifen auf die allgemeine Diskussion nicht folgen wolle, zunächst mit einigen thatsächlichen Berichtigungen. Den Vorwurf, daß die Regierung bei Einbringung des Entwurfs irgend eine politische Tendenz verfolgt habe, weise er als durchaus unbegründet zurück, wie auch die Behauptung, daß die Fachmänner nicht gehört worden seien. Der Entwurf sei in seiner ersten Gestalt gerade von der Oberschulbehörde ausgegangen und von allen Referenten dieser Stelle geprüft und gebilligt worden. Die von Frhrn. v. Göler geäußerten Zweifel über die finanziellen Vortheile des Entwurfs seien gleichfalls nicht stichhaltig, die in den Motiven mitgetheilte Berechnung der Ersparnisse an Lehrergehalten sei absolut genau; eine Nöthigung, neue Schulhäuser zu erbauen, könne durch den Gesetzentwurf nie entstehen.

Der Minister kommt nun auf die zu Art. I vorliegenden Abänderungsanträge zu sprechen und findet, daß dieselben einerseits nur eine verdeckte Zurückweisung des neuen Gesetzes enthielten, andererseits aber dem Zwecke, das Autonomierecht der Gemeinden zu wahren, keineswegs entsprächen, da sie die Initiative nicht der politischen Gemeinde, sondern den betreffenden Konfessionstheilen einräumten und die Entscheidung der Staatsbehörde überwiesen. Er habe es aber immer für ein Zeichen einer liberalen Regierung gehalten, daß die Ordnung der wichtigeren Verhältnisse durch das Gesetz erfolge und nicht dem Ermessen der Behörden anheimgestellt werde. Was insbesondere den beantragten Zusatz zu § 10 des bestehenden Gesetzes anbelange, so scheine ihm doch unbegreiflich, wie man hier den kleinen Gemeinden mit mehr als 100 schulpflichtigen Kindern ein angebliches Autonomierecht einräumen wolle, das man aber den größeren Gemeinden und Städten nicht gewähre.

Er müsse deßhalb diese Anträge für durchaus unhaltbar erachten und bitte, sie abzulehnen.

Frhr. v. Marschall spricht sich gleichfalls gegen die Anträge aus, die aus dem Bewußtsein hervorgegangen zu sein schienen, daß die konfessionelle Abstimmung sich nicht mehr aufrechterhalten lasse, und nun an die Stelle der letzteren das Ermessen der Staatsbehörde setzen wollten, im Zusammenhange des geltenden Schulgesetzes aber nur als eine Ausnahme von der Ausnahme angesehen werden könnten. Ihre Annahme würde die Nachtheile des bestehenden Zustandes, insbesondere die immerwährenden Agitationen und Aufregungen keineswegs beseitigen und nur die Folge haben, daß man nach einer langen Reihe von Kämpfen schließlich doch zu demselben gelangen werde, was die Regierung jetzt vorschlage, und nur vielleicht ohne die für die konfessionellen Minderheiten dermalen gebotenen Vortheile.

Seine Großherzogliche Hoheit Prinz Wilhelm will, da die beiden letzten Redner mehrfach nur von einem Antrage des Frhrn. v. Göler gesprochen, sich gegenüber den gemachten Ausstellungen nochmals ausdrücklich zur Miturheberschaft bezüglich dieser Anträge bekennen. Beide Antragsteller hätten eben, soweit ihre Kräfte reichten, einen Versuch machen wollen, das zu verhindern, was sie gerne verhütet sehen möchten, nämlich ein Aufgeben der Grundsätze des Gesetzes vom Jahr 1868 ohne zureichende Gründe. Er glaube, daß Fragen von so zweifelhafter Art, wie die vorliegende, auch von Denen ausgetragen werden sollten, für welche sie eigentlich aufgeworfen würden. Agitation finde nicht allein auf konfessionellem Gebiete, sondern auch in allen andern Fragen des öffentlichen Lebens statt und die Rücksicht hierauf könne einen triftigen Grund nicht abgeben, um die freie Bildung der Meinungen im Volke zu verhindern.

Kreis- und Hofgerichts-Direktor v. Hillern führt insbesondere mit Hinweisung auf die Lage der konfessionellen Minoritäten aus, daß die Abänderungsanträge nicht bloß eine Ablehnung des Gesetzentwurfs, sondern sogar einen vollständigen Rückschritt gegen das Gesetz vom Jahr 1868 und eine Verschlechterung desselben zu bedeuten hätte, und bittet daher ebenfalls um Ablehnung desselben.

Frhr. v. Göler vertheidigt die Anträge gegen die erhobenen Angriffe und macht geltend, daß der § 24 a. des Entwurfs mit dem Prinzip des § 6 desselben jedenfalls mehr im Widerspruch stehe, als die Abänderungsanträge mit dem Gesetz vom Jahr 1868.

Verwaltungsgerichtshofs-Präsident Renck, glaubt, daß die Motive der Antragsteller, insofern von denselben der bisherige Zustand zum Theil als unhaltbar anerkannt werde, jedenfalls utiliter acceptirt werden könnten, hält aber die vorgeschlagenen Bestimmungen ebenfalls für einen Rückschritt gegen das Gesetz vom Jahr 1868 und weist nach, daß der Zusatzantrag zu § 10 des letzteren nur für 7 Gemeinden des Landes eine praktische Bedeutung haben würde.

Bei der Abstimmung ergeben sich für die Abänderungsanträge zu Art. I nur 4 Stimmen; letzterer ist somit nach dem Kommissionsantrage angenommen.

Zu Art. II rechtfertigt

Frhr. v. Göler die hinsichtlich dieses Artikels gestellten Abänderungsanträge, indem er für die Erhaltung des Orts-Schulraths eintritt, welcher als bewährte fachmännische Kommission dem Gemeinderathe begutachtend zur Seite stehen und, was namentlich für die kleineren Gemeinden von Wichtigkeit sei, manche aus verschiedenerlei Gründen nicht leicht in den Gemeinderath gelangenden, aber für die örtliche Schulaufsicht ganz geeigneten Elemente in sich vereinigen könnte.

Staatsminister Dr. Jolly macht darauf aufmerksam, daß der erste Antrag zu diesem Artikel nach dem von diesem Hause so eben gefaßten Beschlusse aus formellen Gründen nicht aufrecht erhalten werden könne. Auch der eventuelle Antrag sei nicht zur Annahme zu empfehlen, da in einfachen Dorfgemeinden eine Besetzung des Gemeinderaths und der Schulkommission mit verschiedenen Leuten in den wenigsten Fällen thatsächlich ausführbar sein werde.

Geh. Rath Muth möchte, da in den Gemeinderäthen doch in der Regel mehr nur die wirthschaftlichen Interessen Vertretung fänden, in die Schulkommission aber sicherlich die geeigneten Leute immer gewählt werden dürften, dem eventuellen Antrage das Wort reden, dessen Annahme auch für Diejenigen eine gewisse Beruhigung gewähren dürfte, welche wie er nur mit einem gewissen Widerstreben und in der Erwartung, daß der obligatorische Religionsunterricht zu keiner Zeit aufgegeben werde, dem Kommissionsantrage zu Art. I zugestimmt hätten.

Nachdem noch Frhr. v. Göler die formelle Zulässigkeit des Antrags auf Strich des Art. II nachzuweisen gesucht, und der Berichterstatter, Verwaltungsgerichtshofs-Präsident Renck, wesentlich aus denselben Gründen wie der Herr Staatsminister die Anträge bekämpft hatte, wird der Hauptantrag mit allen gegen 3, und der eventuelle Antrag mit allen gegen 5 Stimmen abgelehnt und der Kommissionsantrag angenommen.

Bei Art. III wiederholt

Geh. Rath Renaud seine bereits früher ausgesprochenen Bedenken gegen die Bestimmungen unter a. und b. des § 24 a., welche nach seiner Auffassung zwei angebliche Vortheile des Entwurfs, nämlich finanzielle Erleichterung und Ersparniß an Lehrkräften wieder aufheben und ein Element politischer Gährung und Agitation in die Gemeinde hineintragen würden. Die Beschlüsse der Zweiten Kammer, welche diese Bestimmungen gestrichen habe, beweise, daß sein Standpunkt in dieser Beziehung kein so isolirter sei, wie der Herr Staatsminister angenommen habe.

Von Frhrn. Rudolf v. Rüdt wird hier folgender Antrag eingebracht:

„Hohe Erste Kammer wolle den § 24a. Z. 2b. und Schlußsatz in folgender Fassung annehmen:

(Ein weiterer Lehrer und zwar aus dem Bekenntniß der Minderheit ist anzustellen.)

„b. Wenn in einer Gemeinde, die bei Verkündung dieses Gesetzes getrennte Konfessionsschulen unterhalten mußte, und in welcher die Unterstützung für den Religionsunterricht des nach § 2 künftig eines eigenen Lehrers entbehrenden Bekenntnisses nicht durch einen benachbarten Lehrer geleistet werden kann, die Gemeindeversammlung hierauf Antrag stellt. Der Anspruch der Gemeinde auf Ueberwälzung des hierdurch entstehenden Mehraufwands auf die Staatskasse hört auf, sobald die Zahl der Schüler des in der Minderheit befindlichen Bekenntnisses in drei aufeinander folgenden Jahren unter 25 betragen hat.

„Auch da, wo bisher nur eine konfessionelle Volksschule bestand, kann die Oberschulbehörde die Anstellung eines weitern, dem Bekenntniß der Minderheit angehörigen Lehrers anordnen, wenn die Gemeinde den dadurch entstehenden Mehraufwand freiwillig mit Verzicht auf einen Staatsbeitrag übernimmt."

Der Antragsteller begründet in eingehender Weise diesen Antrag und bezeichnet als Zweck desselben eine gewisse Einschränkung des Anspruchs auf Anstellung von Minderheitslehrern und die Abschneidung der Möglichkeit einer Ausdehnung dieses Anspruches auf weitere als die dermalen in Frage stehenden Gemeinden bei neuer konfessioneller Mischung. Redner glaubt hierdurch ein Hauptbedenken der Zweiten Kammer gegen den § 24 a. zu beseitigen und hofft auf diesem Wege eine schließliche allseitige Verständigung zu ermöglichen.

Staatsminister Dr. Jolly: Der § 24 a. habe für die Großh. Regierung eine sehr hohe Bedeutung, so daß in Folge der Gestalt, welche derselbe durch die Beschlüsse der Zweiten Kammer erhalten habe, das Zustandekommen des ganzen Gesetzes einstweilen noch einigermaßen im Zweifel stehe. Es handle sich hier in der That um ein Prinzip, indem die Großherzogl. Regierung nicht nur durch Worte, sondern auch durch die That, das heißt durch Festsetzung von Rechtssätzen zeigen wolle, daß es ihr ernstlich darum zu thun sei, die konfessionellen Interessen zu befriedigen und in dieser Beziehung sogar mehr zu bieten als bisher. Deßhalb müsse er auch die unveränderte Annahme dieses Artikels nach dem Kommissionsantrage dringend empfehlen. Gegen die scharfen Angriffe des Geh. Raths Renaud wolle er die Bestimmungen dieses Paragraphen nicht weiter vertheidigen und nur den einen Punkt hervorheben, daß ein besonderer Anreiz zu weiteren Aenderungen in der Gesetzgebung in dem Entwurfe nur für Diejenigen enthalten sein könne, welche, wie Geh. Rath Renaud, jede konfessionelle Rücksichtsnahme aus der Volksschule ausschließen wollten. Dies sei aber weder die Absicht der Großh. Regierung noch des andern Hauses, in welchem sich nur eine Stimme für diesen Gedanken erhoben.

Gegen den Antrag des Frhrn. v. Rüdt müsse er geltend machen, daß jedenfalls verschiedene Einzelnheiten desselben einer Modifikation bedürften, daß aber, auch abgesehen davon, der Vorschlag überhaupt wesentliche Grundsätze des Gesetzentwurfs aufheben, insbesondere anstatt den im Jahre 1835 vorgefundenen Zustand nun zu beseitigen, denselben in der That verewigen würde. Eine besonders große Ausdehnung werde übrigens die Anwendung des § 24 a. Al. a. und b. voraussichtlich niemals erhalten, und davon abgesehen, liege doch auch kein Grund vor, die Leute, welche so verständig und rücksichtsvoll sein wollten, für ihre Nachbarn von anderer Konfession einen Lehrer anzustellen, an der Bethätigung dieser Gesinnung zu hindern.

Frhr. v. Marschall ist gleichfalls gegen den Antrag des Frhn. v. Rüdt, da derselbe das Prinzip des § 6 des Gesetzes durchlöchern würde und er es nicht für richtig halten könne, auf Kosten der Prinzipien eines wichtigen Gesetzes Kompromißpolitik zu treiben.

Nachdem noch Kreis- und Hofgerichts-Direktor v. Hillern in längerer Ausführung seine vollständige Uebereinstimmung mit dem Kommissionsantrage ausgesprochen und Frhr. Rudolf v. Rüdt mit wenigen Worten nochmals die Tendenz seines Antrags motivirt, erhält zum Schlusse nochmals der Berichterstatter Verwaltungsgerichtshofs-Präsident Renck das Wort, welcher die bereits in der Kommission angedeuteten Gründe etwas näher ausführt, die ihn bestimmt hätten, die Wiederaufnahme der unter a. und b. enthaltenen Vorschriften in den § 24 a. zu beantragen. Die Bestimmung unter a. hätte als eine selbstverständliche eben so gut wegbleiben, wie ausdrücklich hervorgehoben werden können, und was die unter b. anbelangt, so könne die Thatsache, daß an einer Volksschule Lehrer verschiedener Konfession wirkten, doch jedenfalls nicht beanstandet werden; und da die Regierung nun auf beide Bestimmungen großen Werth lege, hätte es für ihn keinen Sinn, auf dem Strich dieser an und für sich gleichgiltigen Bestimmungen zu beharren.

Der Antrag des Frhrn. Rud. v. Rüdt findet keine Unterstützung und gelangt daher nicht zur Abstimmung. Dagegen wird der Art. III nach dem Kommissionsantrage mit allen gegen eine Stimme (Geh. Rath Renaud) angenommen. Ebenso werden, da Frhr. v. Göler im Einverständniß mit Sr. Großh. Hoheit dem Prinzen Wilhelm die weiter gestellten Abänderungsanträge zurückzieht, die Art. 4, 5 u. 6 ohne Diskussion und endlich das ganze Gesetz mit 13 gegen 6 Stimmen (Se. Großh. Hoheit Prinz Wilhelm, Frhr. v. Bodmann, Graf v. Helmstatt, Frhr. v. Gemmingen, Frhr. v. Göler und Geh. Rath Renaud) angenommen.

* Karlsruhe, 16. Juni. Vierzehnte öffentliche Sitzung der Ersten Kammer, unter dem Vorsitze des Präsidenten, Oberhofrichters Obkircher.

Am Regierungstische: Staatsminister Dr Jolly und Geh. Rath Cron.

Entschuldigt haben sich Prälat Holtzmann und Frhr. v. Göler wegen Unwohlseins.

Von der Zweiten Kammer ist der von ihr angenommene Gesetzentwurf über die Vervollständigung des Landstraßen-Netzes übermittelt worden und geht an die Kommission für Straßen- und Eisenbahn-Bauten.

Auf der Tagesordnung steht die Berathung des Kommissionsberichts über den Gesetzentwurf, die Statuten des Zivildienerwittwen-Fiskus betr., erstattet von Frhrn. v. Marschall.

Nachdem die Berathung bis zu dem durch Beschluß des andern Hauses in den Entwurf neu aufgenommenen § 6 a. über die besondere Behandlung der in vorgerückterem Lebens-

jahre mit 25 oder mehr Jahre jüngeren Frauen sich verehelichenden Mitglieder der Wittwenkasse ohne Debatte fortgeschritten und nunmehr der Berichterstatter den Antrag der Majorität der Kommission auf Strich des § 6a. begründet, Kreis- und Hofgerichts-Direktor v. Hillern aber einen Vermittlungsantrag eingebracht hatte, wird der letztere Redner in der Begründung seines Antrags von dem Präsidium mit der Bemerkung unterbrochen, daß es das Haus nicht als beschlußfähig erachten könne.

Es scheint dem Vorsitzenden im Hinblick auf § 25 der Verfassungsurkunde, welcher die Institute der geistlichen und weltlichen Wittwenkasse und der Brandversicherung unter den Schutz der Verfassung stellt, kaum zweifelhaft, daß das vorliegende Gesetz als ein Verfassungsgesetz zu betrachten sei, über welches nur bei einer Anwesenheit von $^2/_3$ aller an dem gegenwärtigen Landtage theilnehmenden Mitglieder der Kammer berathen und Beschluß gefaßt werden könnte. Da nun die Gesammtzahl der an dem gegenwärtigen Landtag theilnehmenden Mitglieder — Seine Königliche Hoheit den Erbgroßherzog glaubt das Präsidium nicht hierher zählen zu dürfen — 23 betrage, $^2/_3$ hievon somit 18 sein würden, aber nur 15 Mitglieder im Hause anwesend seien, erscheine die Fortsetzung der Berathung nicht zulässig.

Staatsminister Dr. Jolly will der Entscheidung des Hauses darüber, ob es sich für eine bestimmte Beschlußfassung für vollzählig halten könne, in keiner Weise vorgreifen. Er glaube jedoch, daß die Stellung des Instituts der Wittwenkasse unter den Schutz der Verfassung die bloße Abänderung einiger Bestimmungen des Statuts auch ohne die Beobachtung der für Verfassungsgesetze vorgeschriebenen Formen wohl zulassen dürfte. Uebrigens müsse er — wenn auch ein verschiedenes praktisches Resultat für den vorliegenden Fall sich hieraus nicht ergeben würde — die Ansicht aussprechen, daß Seine Königliche Hoheit der Erbgroßherzog, da er in der ersten Sitzung dieses Hauses erschienen, allerdings als ein an dem gegenwärtigen Landtage theilnehmendes Mitglied der Kammer anzusehen sein werde.

Kreis- und Hofgerichts-Präsident Hildebrandt theilt in letzterer Beziehung die Auffassung des Hrn. Staatsministers, da Seine Königliche Hoheit der Erbgroßherzog auf dem gegenwärtigen Landtage eben nur als ein beurlaubtes Mitglied betrachtet werden könne, schließt sich aber in der Sache selbst der Ansicht des Präsidiums an, da dieselbe einem — soweit ihm bekannt — zu jeder Zeit gleichmäßig in Anwendung gekommenen parlamentarischen Grundsatze entspreche.

Da die Auffassung des Präsidiums über die Beschlußunfähigkeit des Hauses keinem Widerstande begegnet, wird die Sitzung aufgehoben und die nächste Sitzung auf Samstag den 17. d. M. Nachmittags in Aussicht genommen.

* **Karlsruhe**, 16. Juni. 55. öffentliche Sitzung der Zweiten Kammer. (Vergl. Bericht im gestrigen Hauptblatt.)

Berathung des vom Abg. Blum erstatteten Berichts der Kommission über den Gesetzentwurf, die Erwerbsteuer betreffend.

Zunächst verbessert Abg. Stösser, der an Stelle des durch Erkrankung verhinderten Abg. Blum die Vertretung des Kommissionsberichts übernommen, einige in letzterem enthaltene Druckfehler.

Zur allgemeinen Diskussion ergreift sodann das Wort Abg. v. Blittersdorff. Derselbe erklärt, die Vorlage, die einen so hochwichtigen Gegenstand behandle, nach folgenden vier Gesichtspunkten beleuchten zu wollen: 1) Ist der Gesetzentwurf nothwendig? 2) Ist dessen System richtig? 3) Ist der Entwurf diskutirbar oder a limine zurückzuweisen? 4) Ist er annehmbar?

Was die Nothwendigkeit des Gesetzentwurfs betreffe, so sei dieselbe zu bejahen; die Regierung sei durch die Vorlage einem vom vorigen Landtage ausgesprochenen Wunsche nachgekommen. Das bisherige Gesetz entspreche anerkanntermaßen nicht mehr den veränderten Verhältnissen; ein neues Gesetz sei also zur gleichmäßigen gerechten Vertheilung der Lasten nothwendig.

Bezüglich des Systems bedeute der Gesetzentwurf eigentlich einen Rückschritt. Redner habe s. Z., als die Einkommensteuer in diesem Hause eingebracht wurde, dieselbe begrüßt und sehr bedauert, daß sie nicht zu Stande gekommen sei und auch nicht als Zusatzsteuer habe eingeführt werden können. Nun sei man zu dem bisherigen Faktorensystem zurückgegangen und dies führe eben dahin, daß die Uebel, welche in der Grund- und Häusersteuer liegen, auch dem Gewerbe zugefügt werden sollen. Redner halte das System der Einkommensteuer für erreichbar und allein richtig.

Die dritte Frage, ob der Entwurf diskutirbar sei, könne er nicht schlechtweg verneinen. Derselbe enthalte gegenüber dem bisherigen Gesetz unläugbare Verbesserungen und man dürfe sich nicht verhehlen, daß durch Zurückweisung desselben die Steuerreform einfach ad graecas calendas verschoben würde.

Anders müsse die Beantwortung der vierten Frage, über die Annehmbarkeit des Gesetzentwurfs, ausfallen. So wie derselbe vorgelegt worden, könne er von den Gewerbtreibenden unmöglich angenommen werden. Das Gewerbsteuer-Kataster werde sich ganz enorm, vielleicht um das Fünffache, erhöhen. Die durch den Entwurf herbeigeführte Vereinigung der Gewerb- und Klassensteuer, sowie die in Art. 14 enthaltenen Bestimmungen über die Besteuerung der Wanderlager seien zwar zu begrüßen; aber andere Gründe veranlassen, gegen das Gesetz zu stimmen. Dahin gehören die Bestimmungen über das Betriebskapital, die Annahme einer 5prozentigen Verzinsung u. s. w. und werde Redner auf die einzelnen Punkte bei der Spezialdiskussion, wenn auf eine solche eingegangen werde, zurückkommen.

Noch wolle Redner einen weitern Punkt berühren. Bei keinem andern Gesetzentwurf seien so viele Petitionen und Denkschriften eingereicht und so viele Versammlungen abgehalten worden. Dies rühre daher, weil man von der Vorlage des Entwurfs den Interessenten keine Gelegenheit zur Aeußerung über denselben gegeben habe. Wäre dies geschehen, so wäre mancher Irrthum vermieden und mancher Grund der Besorgniß und Aengstlichkeit benommen worden. Nach dem Geist des Gesetzes sei es ganz erklärlich, daß sich das Gewerbe gleichsam im Zustand der Nothwehr befinde. Der Gesetzentwurf vertheile nach allen Seiten Begünstigungen, nur nicht für das Gewerbe. Redner wolle die hohe Bedeutung der Landwirthschaft, sowie die damit verbundene Mühe und Arbeit nicht verkennen; man dürfe dieselbe aber auch beim Gewerbe nicht unterschätzen. Auch die Klassensteuer werde begünstigt, wenn man dies auch wegen deren Durchsichtigkeit und auch deßhalb als berechtigt ansehen könne, weil die Klassensteuer-Pflichtigen mehr als bisher zu den Gemeindeumlagen beigezogen werden. Hoffentlich werde bei der Berathung das Haus auch mit Rücksicht auf die Begünstigung des Gewerbes bessernde Hand anlegen. Es sei ein wichtiges Gebot eines gerechten Steuergesetzes, den nationalen Wohlstand zu fördern, die Armen nicht zu bedrücken, aber auch den Reichen nicht unmöglich zu machen, große, für die Allgemeinheit fruchtbringende Anstalten zu gründen.

Abg. Bichler stimmt dem Vorredner darin bei, daß der Gesetzentwurf einen Rückschritt enthalte. Gegen den Grundgedanken einer Vereinigung der Gewerb- und Klassensteuer könne zwar Nichts eingewendet werden. Auch sei eine Erhöhung der Gewerbesteuer an und für sich nach der Absicht der Regierung ausgeschlossen und werde eine direkte Belastung durch Erhöhung der Gewerbesteuer-Kataster nicht eintreten; denn je höher das Kataster, desto geringer werde der Steuerfuß sein. Dennoch bilde diese Erhöhung unter andern Umständen möglicher Weise eine Gefahr der höhern und dann ungerechten Belastung für das Gewerbe, Redner weist darauf hin, daß die im Gewerbe ruhenden Kapitalien, wie Ausstände, Waarenvorräthe, Maschinen, Rohmaterialien, Wechsel 2c. keine so feste, faßbare Werthe bilden, wie die Grund- und Häusersteuer-Kapitalien, und wolle er nur an die gegenwärtigen Kreditverhältnisse und die langdauernde Krisis erinnern. Redner halte eine Erleichterung der Klassensteuer für billig. Bezüglich der prinzipiellen Seite befinde er sich aber im Gegensatz zum vorliegenden Gesetze und halte er es für besser, gleich zur Einkommensteuer, die allein den modernen Anschauungen entspreche, überzugehen. Die größern Geschäfte seien allerdings nicht hoch genug belastet, auf der anderen Seite werden aber durch die Vorlage die kleinern Geschäfte, die mehr mit fremden Kapitalien arbeiten, betroffen. Dies werde als ungerecht empfunden und führe gerade aus einem starken Rechtsgefühl zu unrichtigen Fassionen. Redner theile nicht die Ansicht, daß eine Ausscheidung des persönlichen Verdienstes und des Betriebskapitals nicht stattfinden solle; auch halte er die Annahme einer fünfprozentigen Verzinsung für angemessen. — Die Vorlage enthalte gegenüber dem früheren Gesetz manche Vorzüge; doch beruhe dieselbe auf den Grundsätzen der Ertragssteuer und warte man daher besser bis zu einer radikaleren, auf den Grundsätzen der Einkommenbesteuerung basirenden, Reform. Redner werde daher gegen den Gesetzentwurf stimmen.

Abg. v. Feder spricht sich ebenfalls gegen den Entwurf aus; im Allgemeinen könne er sich den Ausführungen des Abg. v. Blittersdorff anschließen. Dann müsse er fragen, warum Baden gerade bei den Steuern so partikularistisch sei und sich nicht den im ganzen übrigen Deutschland geltenden andern Steuergrundsätzen anschließe und statt dessen das allerwärts als mangelhaft erkannte System der Ertragssteuer weiter ausbilde. Ferner werde im Gesetzentwurfe förmlich gespielt mit schwerverständlichen Begriffen wie Ertrag, Rohertrag, Reinertrag 2c., wie auch der Entwurf wegen seiner Komplizirtheit nur von Wenigen verstanden werde. Das frühere Gesetz vom Jahre 1854 sei viel einfacher und klarer gewesen. Es sei als berechtigt anzuerkennen, daß nach Erhöhung der übrigen Kataster auch diejenige des Gewerbesteuer-Katasters in Betracht gezogen werde; aber es gehe nicht an, überall nach derselben Schablone zu verfahren. Eigentlich erkenne die Regierung, wenn auch nicht ausdrücklich, die Grundsätze der Einkommensteuer im Entwurfe an und die Kommission komme derselben schon ganz nahe; allgemein werden die alten Sätze des Ertragssteuer-Systems als ungenügend betrachtet. Statt des muthmaßlichen Erträgnisses solle vielmehr nur das wirkliche besteuert werden. Die Vorschläge der Kommission verdienen an sich große Beachtung; allein es fehle ihnen die Konsequenz; obgleich nur der wirkliche Ertrag besteuert, Selbstangabe und Schuldenabzug eingeführt werden solle, halte man noch am Betriebskapital fest, das als lediglich äußeres Moment zu ganz falschen Schlüssen führen könne. Redner bringe daher den von den Abgg. Schneider, Eichelsdörfer und Bichler mitunterzeichneten Antrag ein, auf die Spezialdiskussion vorerst nicht einzugehen und den Entwurf an die Kommission mit dem Auftrage zurückzuverweisen, denselben nach den theilweise adoptirten Grundsätzen der Einkommensteuer umzuarbeiten.

Abg. Edelmann glaubt zwar, daß man im Prinzip dem System der Einkommensteuer den Vorzug geben müsse und daß dasselbe sich mit der Zeit Bahn brechen werde; es sei jedoch erklärlich, daß die Regierung nicht jetzt schon wieder den Entwurf eines Einkommensteuer-Gesetzes vorlege, nachdem derselbe auf dem letzten Landtage nicht angenommen worden sei. Die gegenwärtige Vorlage sei daher gerechtfertigt, da es nicht wohl angehe, das System der Einkommensbesteuerung allein für die Gewerbesteuer eintreten zu lassen, während man im Uebrigen das System der Ertragssteuern beibehalte. Es sei besser, auf einem ruhigen, sicheren Wege zur Einkommensteuer überzugehen, und dies sei vielleicht am besten auf dem Wege der partiellen Einkommensteuer möglich. Einstweilen sei jedoch nothwendig, auf die Vorlage einzugehen. Das bisherige Gewerbesteuer-Gesetz sei unhaltbar schon wegen der Maximalgrenze der Besteuerung des persönlichen Verdienstes, dann aber auch wegen des Umschwungs in den Verhältnissen der Gewerbe überhaupt. Die Begriffe von Rohertrag, Reinertrag u. s. w. seien nicht so unverständlich, wie sie Abg. v. Feder hingestellt habe, sondern auch im gewöhnlichen Leben bekannt. Bezüglich der Betriebskapitalien hält Redner es eigentlich für besser, ohne Unterscheidung des persönlichen Verdienstes das Erträgniß im Ganzen in Betracht zu ziehen; immerhin spreche manches für die Besteuerung des Betriebskapitals. Bei der Grund- und Häusersteuer werde nach dem vollen Werth, nicht nach dem Erträgniß eingeschätzt; es sei keine Veranlassung, bei der Gewerbsteuer anders zu verfahren. Die Verbindung der Gewerb- und Klassensteuer sei zu empfehlen und bereits im Jahr 1837 angestrebt worden. Für die Klassensteuer werde sich im Ganzen hindurch nicht viel ändern. Der Entwurf enthalte daher einen Fortschritt, gegen den man sich nicht ablehnend verhalten dürfe, wolle man nicht auf unbestimmte Zeit hinaus bei dem bisherigen Zustande verbleiben. Die Grund- und Häusersteuer-Kataster beruhen auf einer neuen Grundlage; der Wunsch, auch ein neues Kataster für die Gewerbesteuer zu erhalten, sei daher gerechtfertigt. Redner empfiehlt, dem Gesetzentwurf nach Maßgabe der Kommissionsanträge zuzustimmen.

Ministerialpräsident Ellstätter: Wenn bei irgend einer Gesetzvorlage der Kommission und deren Berichterstatter der Dank der Regierung gebühre, so verdienten sie ihn hier und wolle er daher zunächst diese Pflicht erfüllen. Der Gesetzentwurf selbst sei von den bisherigen Rednern im Allgemeinen nicht günstig beurtheilt worden; es beruhe dies aber darauf, daß man von einem Gesichtspunkte ausgegangen sei, den Redner als einen unrichtigen bezeichnen müsse, nämlich davon, als ob es sich hier um eine selbständige Reform handle. Dies sei nicht der Fall; vielmehr halte sich der Entwurf streng in dem Rahmen des Programms, das die Regierung bereits früher ausgesprochen und sich vorgesetzt habe. Auf dem letzten Landtage habe die Regierung wiederholt ausgeführt, daß sie die Einführung der Einkommensteuer als Ersatz für alle oder doch alle direkten Steuern nicht empfehlen könne, daß dagegen die Einkommensteuer als eine zusätzliche Steuer wohl Beachtung verdiene. Der feste Bestand der ordentlichen Staatsausgaben sei im Ganzen erheblichen Schwankungen nicht unterworfen. Dieser sollte auch fortan durch die Ertragssteuern aufgebracht werden; nur zur Bestreitung der außerordentlichen, mehr wechselnden Ausgaben sollte die zusätzliche Einkommensteuer dienen. Hiebei sei man bezüglich der Ertragssteuern von dem Gedanken ausgegangen, daß mehr der wirkliche, als ein muthmaßlicher, schematischer Ertrag besteuert werden solle. Deßhalb sei das Kapitalrenten-Steuergesetz, sowie ein Gesetz über die Einkommensteuer vorgelegt worden. Letzteres wurde, nachdem es in der Zweiten Kammer Annahme gefunden, von dem andern Hause abgelehnt, während das Gesetz über die Kapitalrenten-Steuer gebilligt wurde. Darin habe die Regierung auch eine Billigung ihres Programms erkennen können. Sie sei nun nicht zum Entschlusse gelangt, wieder ein Einkommensteuer-Gesetz vorzulegen, um so weniger, als vor zwei Jahren in diesem Hause betont wurde, daß man die Tragweite eines solchen Gesetzes nicht wohl ermessen könne, bevor die intendirte Reform der Gewerbesteuer eingetreten sei. Die Regierung habe diesen Grund als berechtigt anerkannt und deßhalb auf diesem Landtag nur den Entwurf eines Erwerbsteuer-Gesetzes vorgelegt. Wenn derselbe angenommen, dann sei auch die Berathung eines EinkommensteuerGesetzes am Platze, weil dann besser die thatsächlichen Grundlagen für das Bedürfniß und die Zweckmäßigkeit einer Einkommensbesteuerung übersehen werden könnten. Die Regierung halte nach wie vor dafür, daß die Einführung einer zusätzlichen Einkommensteuer eine Verbesserung unseres Steuersystems sein würde; doch werde dieser Frage durch das vorliegende Gesetz nicht präjudizirt.

Darüber, daß die Gewerbesteuer eine gesetzliche Reform erfahren müsse, herrsche wohl allgemeine Uebereinstimmung. Die Vorlage enthalte keinen Rückschritt gegenüber dem bisherigen Gesetze und es sei jedenfalls zweifellos, daß anerkannte Mängel des letzteren beseitigt würden. Ein solcher Mangel liege in der bisherigen Tarifirung des persönlichen Verdienstkapitals der Gewerbe. Durch die Aufnahme von Tarifen in das Gesetz könne man bei dem langsamen und komplizirten Wege der Gesetzgebung veränderten Verhältnissen nicht folgen, während der jetzige Entwurf nur den wirklichen, nicht einen im Tarif unterstellten Ertrag zu besteuern, in Aussicht nehme, ohne jedoch etwa der Willkür Raum zu lassen. Ein weiterer Fortschritt liege, wie bereits Abg. Edelmann hervorgehoben habe, in der Aufhebung der Maximalgrenze in der Besteuerung des persönlichen Verdienstes. Ebenso werde allerseits zugegeben, daß auch das gegenwärtige Klassensteuer-Gesetz seiner Aufgabe keineswegs entspreche. Doch habe man Unrecht, wenn man glaube, daß unter allen Umständen eine Erleichterung der Klassensteuer-Pflichtigen eintreten werde. Dies könne nur dann geschehen, wenn der Steuerfuß wesentlich herabgesetzt werde, was nur bei einer beträchtlichen Erhöhung der gesammten Erwerbsteuer-Kapitalien der Fall sein werde. Wenn Grundsätze, wie die vom Abg. Bichler geäußerten, Annahme finden sollten, dann werde eine Ermäßigung des Steuersatzes nicht zulässig sein und die von dem genannten Abgeordneten den Klassensteuer-Pflichtigen bereitwillig gegönnte Erleichterung vielleicht in das Gegentheil sich verkehren. Doch um eine Erleichterung der Steuerpflichtigen handle es sich gar nicht, sondern um ihre gleichmäßige Besteuerung mit Denjenigen, die in gleicher Lage sich befänden, aber bisher nach dem jetzigen Gewerbesteuer-Gesetz zur Steuer gezogen worden seien. Von einer Tendenz der Finanzverwaltung qua Fiskus sei keine Rede. Auch müsse dagegen Verwahrung eingelegt werden, als sei eine Belastung der Gewerbe beabsichtigt. Der Abg. Bichler habe selbst anerkannt, daß dies nicht im Geist dieses Gesetzentwurfs liege; derselbe habe nur die Befürchtung ausgesprochen, daß einmal nach Erhöhung der Gewerbesteuer-Kataster die Lust nach Erhöhung des Steuerfußes erwachen könne. Die Steuerschraube sei aber, wenigstens was den Staat angehe, seit Jahren kaum in Bewegung gesetzt worden, und auch für die nächste Zukunft werde wohl hiezu kein Anlaß sein. Die Aufhebung der Unterscheidung zwischen

persönlichem Verdienst und Betriebskapital, wie sie Abg. Edelmann als wünschenswerth bezeichnet habe, empfehle sich nicht. Vielmehr müsse in dieser Unterscheidung ein Vorzug des Gesetzes erblickt werden, da andernfalls die beabsichtigte Ermäßigung der Besteuerung des persönlichen Verdienstes und überhaupt die Ausgleichung der Besteuerung nach der Richtung einer Unterscheidung zwischen fundirtem und nicht fundirtem Einkommen unmöglich gemacht würde.

Auf einzelne Ausführungen der Vorredner, insbesondere auf die irrigen Anschauungen des Abg. v. Feder einzugehen, behalte sich Redner für die Spezialdiskussion vor. Die Quintessenz der vorgebrachten Einwürfe beziehe sich auf den Punkt des Schuldenabzugs, der schon vielfach diskutirt worden sei. Redner könne nicht hoffen, die Gegner theoretisch zu überzeugen; er würde sonst ausführen, daß es im Begriff der Ertragssteuer liege, daß Schulden nicht abgezogen werden, da die Schulden nur der Persönlichkeit, nicht dem Ertrag anhängen. Vielleicht mache es mehr Eindruck, wenn er sage, daß das Bedürfniß des Staatshaushalts den Schuldenabzug verbiete; aber auch im Uebrigen würde dies ungerechtfertigt sein. Redner führt dies im Einzelnen näher aus und weist insbesondere darauf hin, daß es ungerecht wäre, bei der Gewerbsteuer den Schuldenabzug eintreten zu lassen, nicht aber bei der Grund- und Häusersteuer.

Der von den Abgg. v. Feder u. Gen. gestellte Antrag sei daher nicht begründet. Es sei schon eigenthümlich, der Kommission zuzumuthen, daß sie sich, nachdem sie nach langen, gründlichen Berathungen zu den gestellten Anträgen gekommen, nunmehr nachträglich zu einer andern Ueberzeugung bekehren solle: Der Antrag sei aber auch, wie bereits gezeigt, materiell unbegründet. Ohnehin gehe es nicht an, ein neues, von dem vorgelegten ganz verschiedenes Gesetz auf dem Wege der Kommission einzubringen. Redner bittet daher um Ablehnung des v. Feder'schen Antrags.

Man habe davon gesprochen, daß die Vorlage „für das Gewerbe unannehmbar" sei. Dies sei doch eine starke Aeußerung. Man könne doch nicht davon sprechen, daß das Gewerbe mit Ueberlastung bedroht sei. Durch den Abg. Bichler sei ausdrücklich anerkannt worden, daß dies nicht beabsichtigt sei, und sicherlich würden viele kleine Gewerbetreibenden mit diesem Ausspruche der Unannehmbarkeit nicht einverstanden sein; denn die letzteren werden vielmehr entlastet, da die größeren Unternehmungen mehr als bisher zur Besteuerung herangezogen werden sollen. Es sei ferner hervorgehoben worden, daß der Entwurf nicht vor dessen Einbringung den Interessenten vorgelegt worden sei. In Steuersachen sei es jedoch ohnehin überflüssig, die Interessenten zu hören, da man von vornherein schon die Tendenz ihrer Anschauungen vorhersehen könne. Wer seien aber im vorliegenden Falle die Interessenten? Doch nicht die Handelskammern allein, da ja alle Landesbewohner, das Kleingewerbe, der Bauersmann und die Klassensteuer-Pflichtigen ebenso betheiligt seien. Von einer gemischten Kommission hätte man aber eine befriedigende Antwort doch kaum erwarten dürfen. Man würde eben im Widerstreit aller dieser Interessenten dasselbe gehört haben, was in der Denkschrift der Mannheimer Handelskammer gesagt sei, daß man eben eine „durchgreifende" Aenderung vornehmen, weit radikaler verfahren müsse, damit aber sei gar Nichts gesagt. Auch der Verfasser der Mannheimer Denkschrift, welche in ihrem Hintergrunde auf eine Reform der Grundlage der Einkommenssteuer hinweist, verwahrt sich gelegentlich einer anderweiten Veröffentlichung seiner Arbeit in einer Anmerkung gegen die Annahme, als sei der Inhalt der Denkschrift durchweg seine eigene wissenschaftliche Anschauung; vielmehr solle die Schrift nur die Wünsche einer Mehrheit des Handelsstandes wiedergeben. Wer stehe denn nun eigentlich hinter dieser Denkschrift?

Was endlich die Kommissionsanträge betreffe, so enthalten dieselben, wie Redner ohne Weiteres anerkenne, manche Verbesserungen des Entwurfs; andere jedoch seien bedenklich; die Regierung werde den Ansichten des Hauses gerne überall entgegenkommen, wo nicht das Prinzip des Gesetzes durch die Abänderungsvorschläge angetastet würde. Im Uebrigen wolle sie die Hoffnung nicht aufgeben, daß über dieses schwierige Gesetz zu einer Uebereinstimmung mit dem hohen Hause werde zu gelangen sein. (Schluß folgt.)

Handel und Verkehr.

Neuester Frankfurter Kurszettel im Hauptblatt III. Seite.

Handelsberichte.

Berlin, 16. Juni. Getreidemarkt. (Schlußbericht.) Weizen per Juni-Juli 210.50, per Sept.-Okt. 213.50. Roggen per Juni 165.—, per Sept.-Okt. 162.50. Rüböl per Juni 65.50, per Sept.-Okt. 64.20. Spiritus loco 52.—, per Juni-Juli 51.90, per Sept.-Okt. 52.10. Hafer per Juni-Juli 176.—, per Sept.-Okt. 158.—.

† **Köln**, 16. Juni. (Schlußbericht.) Weizen, loco hiesiger 23.—, loco fremder 23.50, per Juli 20.70, per Nov. 21.60. Roggen —, loco hiesiger 18.—, per Juli 15.70, per Nov. 16.35. Hafer —, loco 20.50, per Juli 17.50. Rüböl —, loco 35.—, per Okt. 33.90. Regen.

Hamburg, 16. Juni. Schlußbericht. Weizen ruhig, per Juni 207 G., per Sept.-Okt. 212 G., per Okt.-Nov. 214 G. Roggen —, per Juni 164 G., per Sept.-Okt. 162½ G., per Okt.-Nov. 164 G.

Bremen, 16. Juni. Petroleum. (Schlußbericht.) Standard white loco 12.—, per Juni — —, per Juli 12.10, per August-Dezbr. 12.70. Fest.

Mainz, 16 Juni. Weizen per Juli 21.80, per Nov. 22.—. Roggen per Juli 16.50, per Nov. 16.85. Hafer per Juli 18.60, per Nov. 16.70. Rüböl per Okt. 34.30.

† **Paris**, 16. Juni. Rüböl per Juni 78.20, per August 78.70, per Septbr.-Dezbr. 80.—, per Jan.-April 81.50. Spiritus per Juni 45.70, per Juli-August 48.50. Zucker, weißer, disp. Nr. 3 per Juni 62.—, per Oktbr.-Januar 62.20. Mehl 8 M., per Juni 63.60, per Juli 64.20, per Juli-August 64.40, per Septbr.-Dezbr. 66.20. Weizen per Juni 28.60, per Juli 29.—, per Juli-August 29.20. per Septbr.-Dezbr. 30.20. Roggen per Juni 19.—, per Juli 19.—, per Juli-August 19.—, per Septbr.-Dezbr. 19.30.

Amsterdam, 16 Juni. Weizen, loco geschäftslos —.—, auf Termine unver., per Juni 307.—, per Novbr. —.—. Roggen loco ruhig, auf Termine niedriger, per Juni 190.—, per Juli 196, per Oktober 199.—. Rüböl loco 37½, per Herbst 37½, per Mai 38½. Rübsamen —, loco — 397. per Oktober 398. Schön.

Antwerpen, 16. Juni. Raffin. Petroleum fest, blank dispon. frs. 28½ bez., 28¾ Br., Juni 28½ bez. u. Br., Juli 29 Br., Sept. 30¾ Br., Sept.-Dezbr. 31 bez., 31¼ Br. — Amerik. Schmalz still, Marke Wilcox dispon. fl. 32½. — Amerikan. Speck fest, long disp. frs. 124, short disp. fl. 130. — Wolle behauptet, Umsatz 168 B. La Plata. — Kaffee fest. — Kurz Köln 123.05.

† **London**, 15. Juni. (City-Bericht.) Die schwedische Regierung läßt (durch Vermittlung des Bankhauses Hambro und Son) eine 4½ prozentige Eisenbahn-Anleihe im Betrag von 1,500,000 Pf. St. auf hiesigem Markte vom Stapel. Der Emissionspreis ist 96½ Prozent. Der Rest der Anleihe, 500,000 Pf. St., wird in Schweden selbst zur Zeichnung aufgelegt.

Die halbmonatliche Regulirung an der **Fondsbörse** erreicht heute ihren Abschluß und hat bis jetzt keine Fallimente herbeigeführt. Heute ist das Geschäft wenig belebt, doch bleibt der Ton fest und wo Preisbewegungen vorkommen, sind sie günstiger Natur, Spanier und Peruaner etwa ausgenommen.

London, 16. Juni. Getreidemarkt. Weizen matter. Angekommene Ladungen träge. Mehl schleppend. Frühjahrsgetreide stetig. Zufuhren: Weizen 37,440, Gerste 7800, Hafer 41,820 Q. Wetter: Regnerisch.

London, 16. Juni. (11 Uhr.) Consols 94⅜ Lombarden 6⅞, Ital. 72 1/16, Türken 12¾.

London, 16. Juni. (2 Uhr.) Consols 94¼, 1885 Amerik. 105⅛.

New-York, 14 Juni. Goldagio 112¾. London 4,87. — Mehl extra State D. 5,20. Rother Frühjahrsweizen D. 1,31. Fracht für Getreide 7½. — Petroleum Standard white 14½ cs. — Schmalz, Marke Wilcox 12⅛. Speck 10½. — Kaffee, Rio 16⅝. — Baumwolle middl. Upland 12 cs. — Baumwoll-Ankünfte in sämmtlichen Häfen der Union 1000 Ballen, Export nach England 5900 B. nach dem Continent — B.

Pariser Anleihe. Bei der am 15. d. M. stattgehabten Ziehung der Pariser Anleihe von 1865 gewann Nr. 532,015 150,000 Frs. und Nr. 111,116 50,000 Frs.

Wöchentlicher Dampfschiffs-Bericht über Abgang und Ankunft deutscher-transatlantischer Post-Dampfschiffe von Aug. Bölten, Wm. Miller's Nachfolger in Hamburg. Vom 9. bis 16. Juni 1876.

Hamburg-Newyorker Linie. „Lessing", Ludwig, am 7. ds. von Hamburg abgegangen, traf am 9. 3 Uhr Nachmittags in Havre ein und setzte am 10. 11 Uhr Morgens die Reise nach New-York fort. — „Suevia." Franzen, von New-York kommend, passirte am 12. 9 Uhr Morgens Lizard, erreichte selben Tags Plymouth und ging nach Landung von Post und Passagieren sofort weiter via Havre nach Hamburg, und traf am 14. Nachmittags auf der Elbe ein, Post und Passagiere wurden am 15. Morgens gelandet. — „Hammonia", Voß, 31. Mai via Havre nach New-York abgegangen, traf am 13. ds. M. daselbst ein. — „Wieland", Hebich, trat am 14. Morgens mit Post und Passagieren die Reise via Havre nach New-York an.

Westindische Linie. „Rhenania", Kühlewein, am 27. Mai von Hamburg und 30. Mai von Havre abgegangen, ist nach einer schnellen Reise von 13 Tagen in St. Thomas eingetroffen. „Saxonia", Fröböse, ging am 13. 7 Uhr Morgens via Grimsby und Havre nach St. Thomas ab.

Südamerikanische Linie. „Buenos Aires", Heydorn, am 20. Mai von Hamburg und 28. von Lissabon, war am 12. d. M. in Bahia.

Hamburg, 14. Juni. Das Hamburg-New-Yorker Post-Dampfschiff „Hammonia", Kapitän Voß, welches am 31. Mai von hier und am 3. d. Mts. von Havre abgegangen, ist am 13. ds. wohlbehalten in New-York angekommen.

Witterungsbeobachtungen der meteorologischen Station Karlsruhe.

	Barometer.	Thermometer in C.	Feuchtigkeit in Proc.	Wind.	Himmel.	Bemerkung.
Juni						
16 Mtgs. 2 Uhr	747.6	+18.4	69	SW.	s. bew.	—
„ Nachts 9 Uhr	750.8	+14.4	80	„	bedeckt	—
17. Mrgs. 7 Uhr	753.8	+12.4	79	„	w. bew.	—

Verantwortlicher Redakteur:
Heinrich Goll in Karlsruhe.

Mittheilung des Statistischen Bureaus.

Monatliche Durchschnittspreise von Hafer, Stroh und Heu für Mai 1876.

(Vergl. Verordnung Großh. Ministeriums des Innern vom 7. Septbr. 1875, „die Naturalleistungen für das Heer betreffend".)

Orte.	Hafer	Stroh (Roggen)	Heu
	1 Zentner		
	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.
Constanz	— —	4.40	5.—
Meßkirch	9.38	— —	— —
Stockach	— —	2.28	3.48
Villingen	9.54	2.86	3.16
Freiburg	10.30	4.42	4.90
Offenburg	— —	4.60	4.80
Rastatt	— —	5.22	5.32
Bruchsal	— —	5.10	5.60
Carlsruhe	— —	5.68	5.70
Mannheim	9.42	4.49	4.60
Mosbach	8.84	— —	6.29
Wertheim	8.67	— —	— —

Preise der Woche vom 4. bis 11. Juni 1876. (Mitgetheilt vom Statistischen Bureau.)

Orte.	Weizen	Kernen	Roggen	Gerste	Hafer	Stroh	Heu	Kartoffeln	Weizen- od. Kernenmehl Nr. 1	Roggenmehl Nr. 1	Halbweißbrod	Schwarzbrod	Ochsenfleisch	Rindfleisch	Kuhfleisch	Kalbfleisch	Hammelfleisch	Schweinefleisch	Butter	Eier	Erdöl	Repsöl	Buchenholz	Fichten-(Tannen-)Holz	Ruhrkohlen Stück	Ruhrkohlen Grubenkohlen	Saarkohlen Stück	Saarkohlen Grubenkohlen
	1 Zentner							20 Liter	1 Pfund											per 10 Stück	1 Liter		4 Ster		1 Zentner			
	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	Pf.	Pf.	Pf.	Pf.	Pf.	Pf.	Pf.	Pf.	Pf.	Pf.	M. Pf.	Pf.	Pf.	Pf.	M.	M.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.
Constanz	— —	— —	— —	— —	— —	4.40	5.—	1.40	25	17	18	13	65	57	54	65	65	65	1.20	54	30	130	56	35	— —	— —	— —	— —
Ueberlingen	11.98	12.52	8.25	— —	10.52	3.—	3.50	— —	25	18	18	14	—	60	60	60	48	60	1.—	50	35	90	48	32	— —	— —	— —	— —
Villingen	13.—	13.95	— —	— —	10.88	2.86	4.—	1.30	28	20	18	15	64	50	50	40	46	64	1.6	40	30	80	40	30	— —	— —	— —	— —
Waldshut	— —	12.75	— —	— —	— —	— —	— —	1.10	24	18	16	14	60	—	—	56	—	60	1.6	55	34	80	49	30	— —	— —	— —	— —
Lörrach	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	1.20	23	17	18	12	66	60	50	50	66	66	1.15	50	32	95	72	56	1.70	1.40	1.50	1.30
Müllheim	12.—	— —	8.—	7.60	— —	— —	— —	1.10	24	18	16	14	60	54	54	50	60	60	1.3	50	28	80	60	—	— —	— —	— —	— —
Freiburg	11.49	— —	8.29	— —	— —	4.60	5.—	1.40	26	18	14	13	66	58	58	50	60	70	1.10	50	30	85	58	38	1.90	1.60	1.70	1.30
Ettenheim	12.6	— —	8.—	8.57	— —	4.—	5.—	— 86	20	12	14	10	—	50	50	50	52	63	— 86	45	34	100	66	36	— —	1.43	— —	1.26
Lahr	11.87	— —	— —	7.45	— —	5.—	4.80	1.50	23	—	15	—	60	54	54	54	—	68	— 86	45	29	92	52	35	— —	1.40	— —	1.40
Offenburg	11.50	— —	8.—	7.60	— —	4.60	4.80	1.20	20	18	18	11	60	55	56	55	55	65	1.—	50	30	100	48	36	1.80	1.30	1.80	1.30
Baden	— —	— —	— —	— —	— —	4.80	6.—	1.40	28	20	20	14	70	62	62	58	69	65	1.4	50	30	85	58	38	1.72	1.31	1.40	— —
Rastatt	— —	— —	— —	— —	— —	5.60	5.60	1.30	26	18	18	13	66	56	—	54	64	64	— 86	50	30	91	60	36	1.70	1.6	1.37	1.6
Carlsruhe	— —	— —	— —	— —	— —	6.25	6.50	1.40	26	16	18	14	72	56	56	56	60	64	1.3	50	27	92	55	38	1.55	1.8	1.29	1.—
Durlach	— —	14.10	— —	— —	9.87	— —	— —	1.12	25	15	18	13	64	52	—	54	—	63	1.10	50	30	96	62	41	1.10	1.—	— —	— 85
Pforzheim	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	1.50	22	21	20	13	64	54	—	56	60	60	1.20	55	30	96	65	41	— —	1.20	1.52	1.—
Bruchsal	— —	— —	— —	— —	10.—	5.60	5.10	— 98	28	20	20	12	70	56	—	56	64	64	1.—	50	29	110	80	50	1.40	1.10	1.20	1.—
Mannheim	12.20	12.10	9.—	9.—	10.—	5.—	4.—	— —	26	20	15	13	70	60	60	60	64	70	1.20	60	36	100	62	41	1.26	— 86	1.10	— 80
Heidelberg	— —	— —	— —	— —	— —	— —	6.—	1.50	26	19	15	13	65	55	—	55	65	60	1.11	50	28	90	51	32	1.70	— 97	1.30	— 91
Mosbach	12.50	13.—	— —	9.—	9.30	— —	— —	1.15	—	—	14	12	—	50	—	50	58	58	- 96	40	29	92	—	—	— —	— —	— —	— —
Wertheim	— —	— —	— —	— —	9.—	— —	— —	— —	20	12	12	10	—	50	34	43	43	60	1.8	40	30	90	54	34	1.89	1.37	— —	— —
Schaffhausen	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	1.40	26	22	18	14	64	56	56	72	60	64	1.44	48	—	—	—	—	— —	— —	— —	— —
Basel	17.60	— —	8.80	— —	10.65	— —	— —	1.5	24	20	16	13	68	60	60	76	64	72	1.12	52	32	80	60	38	— —	— —	— —	— —
Straßburg	17.40	— —	9.40	8.—	— —	— —	— —	— —	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	— —	—	—	—	—	—	— —	— —	— —	— —

Allgemeiner Submissions-Anzeiger. III. Jahrgang. Amtliches Publikationsorgan.

Erscheint in **Stuttgart, 3mal** wöchentlich. Derselbe enthält **zuverlässig alle** Submissionsausschreiben jeglichen Gewerbes in äußerst bequemer **chronologisch** und **brauchenweise** geordneter Uebersicht. Abonnementspreis 4½ M. pro Quartal incl. der **Submissionsberichte** durch jede Postanstalt zu beziehen. Inserate 25 ₰ pro Zeile. Ƶ 734. 26.

B.284. 10. **Die Schweiz. Unfallversicherungs-Actiengesellschaft in Winterthur**
Grund-Kapital **fünf**, emittirt **drei** Millionen Franken, versichert gegen feste Prämie

Arbeitergruppen gegen Unfälle **aller Art** bei Ausübung ihres Berufes, sowie Arbeitgeber gegen die ihnen durch gesetzliche Bestimmungen aufzuerlegenden Lasten bei Unfällen ihrer Arbeiter.

Jedermann gegen die Folgen körperlicher Beschädigung an Leben u. Gesundheit durch Unfälle **aller Art in** und **ausser** dem Berufe und speziell auch **nur auf Reisen.**

Die Direction.

Prospecte sind zu haben bei der General-Agentur: **Gustav Fromme** in **Karlsruhe**, Zähringerstrasse 98 B.

Agenten werden unter vortheilhaften Bedingungen angestellt; man beliebe sich wegen des Näheren an die Generalagentur zu wenden.

Z.134 20. **SILPHIUM CYRENAÏCUM**

Mit ausgezeichnetem Erfolge von Dr **LAVAL**, bei jedem Grade von *Lungen-* und *Kehlkopfschwindsucht* überhaupt bei allen *Brust* und *Halsübeln* angewandt. Von den Spitaelern in **Paris** und allen groesseren Staedten Frankreichs adoptirt. Das **Silphium** wird in Form von Tinctur, Pillen und Pulver angewandt.

DERODE & DEFFÈS, Apotheker I classe, 2, rue Drouot, **PARIS.**

General-Depot für **Deutschland** bei ***Elmain & Cie. Frankfurt a. M.*** Prospekte, aus welchen alles Weitere ersichtlich, gratis. Zu haben in ***Karlsruhe en gros*** bei ***Th. Brunier.***

D.27.5. **Eau capillaire**

das jetzt allgemein, besonders von Damen geschätzte Toilette- und Färbe-Mittel f. **Graue Haare** à 3 Mark pr. Flacon stets vorräthig bei

Louise Wolf Wwe., Parfümerie-Handlung,
Karl-Friedrich-Straße Nr. 4 in **Karlsruhe.**

D.199.1. Mosbach.

Ankündigung.

In Folge gantrichterlicher Verfügung werden aus der Gantmasse des Kaufmanns Eugen Rudolf Fischer in Mosbach am

Dienstag den 4. Juli 1876, Nachmittags 2 Uhr,

in dem Rathhause dahier:

Ein vierstöckiges Wohnhaus am Marktplatz hier mit zweistöckigen Neben- und Hinter- oder Magazin-Gebäuden, Hofraum und gewölbten Kellern, taxirt zu . . 31000 Mk.

Einunddreißigtausend Mark,

öffentlich versteigert, wobei der Zuschlag erfolgt, wenn der Schätzungspreis oder mehr geboten wird.

Mosbach, den 10. Juni 1876.

Der Vollstreckungsbeamte:
Hanagarth.

Bürgerliche Rechtspflege.

Ladungsverfügung.

E.300. Nr. 17,092. Pforzheim.

In Sachen
Jakob Kiefer, Gottf. Sohn, in Brötzingen,
gegen
Karl Wahl, sammtv. Eheleute von Brackenheim, wohnhaft gewesen in Brötzingen, z. Zt. flüchtig,
Arrest betr.

Der Kläger hat unter Vorlage bestätigender Urkunden vorgetragen, daß ihm die Beklagten aus geleisteter Bürgschaft 1200 M. verzinslich zu 5 % Zinsen vom 10. v. Mts. an, schulden, flüchtig wurden, im Inland kein liegenschaftliches Vermögen besitzen, und ihr Aufenthalt unbekannt ist. Er beantragt Arrestanlage auf das Guthaben der Beklagten bei der königl. württ. Eisenbahnbaukommission in Stuttgart und ergeht hiernach

Beschluß.

1. Der nachgesuchte Arrest wird verfügt und Tagfahrt zur Arrestrechtfertigung und Anfechtung auf

Montag den 26. Juni,
Vorm. 10 Uhr,

angeordnet, wozu die Beklagten mit dem Bedrohen vorgeladen werden, daß sie bei ihrem Ausbleiben mit ihren Einreden gegen die Rechtmäßigkeit des Arrestes ausgeschlossen würden.

Die Beklagten erhalten zugleich die Auflage, längstens in der Tagfahrt einen Zustellungsgewalthaber für sich zu bestellen, widrigens alle weitern Verfügungen in dieser Sache an Eröffnungsstatt an die Gerichtstafel angeschlagen würden.

Pforzheim, den 12. Juni 1876.
Großh. bad. Amtsgericht.
Mors.

Oeffentliche Aufforderungen.

E.286. Nr. 9997. Waldshut. Maurer Meinrad Meyer von Herdern, Gemeinde Hohentengen, erwarb im Jahre 1831 auf Ableben seiner Eltern folgende Grundstücke:

1) 1 Vierling Acker auf Hinterergeten, einerseits Karl Klotz, anders. Johann Würtenberger;
2) Fl.B.-Nr. 540. 1 Vierling Acker im Bissing, einerseits Gottlieb Meier, Gemeinderath, anderseits Müller Xaver Meier;
3) Fl.B.-Nr. 109. 80 Ruthen Reben im Thomas, neben Gemeinderath Gottlieb Meier und Schuster Gottlieb Meier.

Der Erwerb seiner Vorfahren ist jedoch im Grundbuche nicht eingetragen. Auf Ansuchen desselben werden daher Alle, welche an den betr. Gütersstücken in den Grund- und Pfandbüchern nicht eingetragene, auch sonst nicht bekannte dingliche Rechte, lehenrechtliche oder fideikommissarische Ansprüche haben oder zu haben glauben, hiermit aufgefordert, dieselben

binnen 4 Wochen

dahier anzumelden oder geltend zu machen, widrigenfalls sie dem Erwerber gegenüber für erloschen erklärt würden.

Waldshut, den 1. Juni 1876.
Großh. bad. Amtsgericht.
Haury.

E.235. Nr. 4484. Eppingen. J. S. des Gemeinderechners Hörn in Richen gegen Unbekannte, Eigenthum betr., ergeht unter Bezug auf die öffentliche Aufforderung vom 23. März d. J., Nr. 2284, Beschluß. Alle in den Pfand- und Grundbüchern nicht eingetragene, auch sonst nicht bekannte — dingliche Rechte, lehenrechtliche oder fideikommissarische Ansprüche an der in jener Aufforderung bezeichneten Liegenschaft werden dem neuen Erwerber gegenüber für verloren gegangen erklärt.

Eppingen, den 7. Juni 1876.
Großh. bad. Amtsgericht.
Kugler.

Ganten.

E.315. Nr. 9415. Lörrach. Gegen Friedrich Ott, Landwirth von Hauingen, haben wir Gant erkannt, und es wird nunmehr zum Richtigstellungs- und Vorzugsverfahren Tagfahrt anberaumt auf

Mittwoch den 28. Juni d. J.,
Vormittags 8 Uhr.

Es werden alle Diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, aufgefordert, solche in der angesetzten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich, anzumelden und zugleich ihre etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandsrechte zu bezeichnen, sowie ihre Beweisurkunden vorzulegen oder den Beweis durch andere Beweismittel anzutreten.

In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuß ernannt und ein Borg- oder Nachlaßvergleich versucht werden, und es werden in Bezug auf Borgvergleiche und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerausschusses die Nichterschienenen als der Mehrheit der Erschienenen beitretend angesehen werden.

Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben längstens bis zu jener Tagfahrt einen dahier wohnenden Gewalthaber für den Empfang aller Einhändigungen zu bestellen, welche nach den Gesetzen der Partei selbst geschehen sollen, widrigenfalls alle weitern Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, nur durch die Post zugesendet würden.

Lörrach, den 8. Juni 1876.
Großh. bad. Amtsgericht.
Nüßle.

E.293. Nr. 7510. Müllheim. Gegen Josef Anton Ortstein von Bellingen haben wir Gant erkannt, und es wird nunmehr zum Richtigstellungs- und Vorzugsverfahren Tagfahrt anberaumt auf

Montag den 3. Juli d. J.,
Vormittags 8 Uhr.

Es werden alle Diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, aufgefordert, solche in der angesetzten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich, anzumelden und zugleich ihre etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandsrechte zu bezeichnen, sowie ihre Beweisurkunden vorzulegen oder den Beweis durch andere Beweismittel anzutreten.

In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuß ernannt, und ein Borg- oder Nachlaßvergleich versucht werden, und es werden in Bezug auf Borgvergleiche und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerausschusses die Nichterscheinenden als der Mehrheit der Erschienenen beitretend angesehen werden.

Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben längstens bis zu jener Tagfahrt einen hierlands wohnenden Gewalthaber für den Empfang aller Einhändigungen zu bestellen, welche nach den Gesetzen der Partei selbst geschehen sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, nur an dem Sitzungsorte des Gerichts angeschlagen, beziehungsweise denjenigen im Auslande wohnenden Gläubigern, deren Aufenthalt bekannt ist, durch die Post zugesendet würden.

Müllheim, den 12. Juni 1876.
Großh. bad. Amtsgericht.
Buchenberger.
Damm.

E.310. Nr. 15,515. Bruchsal. Gegen Wilhelm Weih, Landwirth von Büchenau, haben wir Gant erkannt, und es wird nunmehr zum Richtigstellungs- und Vorzugsverfahren Tagfahrt anberaumt auf

Samstag den 1. Juli d. J.,
Vormittags 9 Uhr.

Es werden alle Diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, aufgefordert, solche in der angesetzten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich, anzumelden und zugleich ihre etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandsrechte zu bezeichnen, sowie ihre Beweisurkunden vorzulegen oder den Beweis durch andere Beweismittel anzutreten.

In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuß ernannt, und ein Borg- oder Nachlaßvergleich versucht werden, und es werden in Bezug auf Borgvergleiche und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerausschusses die Nichterscheinenden als der Mehrheit der Erschienenen beitretend angesehen werden.

Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben längstens bis zu jener Tagfahrt einen dahier wohnenden Gewalthaber für den Empfang aller Einhändigungen zu bestellen, welche nach den Gesetzen der Partei selbst geschehen sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, nur an dem Sitzungsorte des Gerichts angeschlagen würden.

Bruchsal, den 6. Juni 1876.
Großh. bad. Amtsgericht.
Schätz.

E.305. Nr. 21,705. Heidelberg. Gegen den Nachlaß des Kaufmanns Mayer Keller von hier haben wir Gant erkannt, den Tag des Ausbruchs des Zahlungsunvermögens auf den 19. Mai d. J. festgestellt und Tagfahrt zum Richtigstellungs- und Vorzugsverfahren auf

Montag den 17. Juli d. J.,
Morgens 9 Uhr.

anberaumt.

Alle, welche aus irgend einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, werden aufgefordert, solche in dieser Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden und zugleich die etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandsrechte zu bezeichnen, die der Anmeldende geltend machen will, auch gleichzeitig die Beweisurkunden vorzulegen oder den Beweis mit andern Beweismitteln anzutreten.

In derselben Tagfahrt wird ein Gläubigerausschuß ernannt, auch ein Borg- oder Nachlaßvergleich versucht, und es sollen die Nichterscheinenden in Bezug auf Borgvergleiche und jene Ernennungen als der Mehrheit der Erschienenen beitretend angesehen werden.

Wegen eines Nachlaßvergleiches wird auf die Bestimmungen der Anh. Sätze 220 ff. hingewiesen.

Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben längstens bis zu jener Tagfahrt einen dahier wohnenden Gewalthaber für den Empfang aller Einhändigungen zu bestellen welche nach den Gesetzen der Partei selbst geschehen sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, nur an dem Sitzungsorte des Gerichts angeschlagen, beziehungsweise den im Auslande wohnenden Gläubigern, deren Aufenthaltsort bekannt ist, durch die Post zugesendet würden.

Heidelberg, den 14. Juni 1876.
Großh. bad. Amtsgericht.
Kah.

E.282. Nr. 7564. Konstanz. Gegen Zimmermeister Wilhelm Riede dahier haben wir die Gant eröffnet.

Es wird deßhalb den Schuldnern desselben aufgegeben, ihre Schuldbeträge bei Vermeidung nochmaliger Zahlung nur an den provisorischen Massepfleger Fr. Schildknecht dahier auszuzahlen.

Konstanz, den 12. Juni 1876.
Großh. bad. Amtsgericht.
Schönle.

E.224. Nr. 7117. Konstanz.

Die Gant
des Handschuhfabrikanten Laurenz Sturm von Konstanz betreffend.

Alle diejenigen Gläubiger, welche ihre Forderungen vor oder in der heutigen Tagfahrt nicht angemeldet haben, werden hiermit von der vorhandenen Masse ausgeschlossen.

Konstanz, den 6. Juni 1876.
Großh. bad. Amtsgericht.
Schönle.

E.237. Nr. 9363. Emmendingen.

Die Gant
des Hermann Dirr, Kaufmanns von Wyhl, betr.

Alle diejenigen Gläubiger, welche ihre Forderungen vor oder in der heutigen Tagfahrt nicht angemeldet haben, werden hiermit von der vorhandenen Masse ausgeschlossen.

B. R. W.
Emmendingen, den 9. Juni 1876.
Großh. bad. Amtsgericht.
v. Rotteck.
Mayer.

E.234. Nr. 7434. Müllheim. In der Gant gegen die Wittwe des Alois Blauel, Anna, geb. Schmidt, von Bamlach werden alle diejenigen Gläubiger, welche die Anmeldung ihrer Forderungen unterlassen haben, von der vorhandenen Masse ausgeschlossen.

B. R. W.
Müllheim, den 10. Juni 1876.
Großh. bad. Amtsgericht.
Buchenberger.
Damm.

E.285. Nr. 16,161. Pforzheim.

Die Gant gegen Bijouteriehändler Franz Schallich dahier betr.

I. Ausschlußerkenntniß. Alle, welche ihre Ansprüche nicht vor oder in der Tagfahrt vom Heutigen anmeldeten, werden von der Masse ausgeschlossen.

II. Die Ehefrau des Gemeinschuldners wird gemäß P.O. § 1060 für berechtigt erklärt, ihr Vermögen von dem ihres Ehemannes abzusondern.

Pforzheim, den 30. Mai 1876.
Großh. bad. Amtsgericht.
Dorner.

E.284. Nr. 16,993. Pforzheim.

Die Gant gegen Kettenfabrikant Viktor Paris dahier betr.

Beschluß.

Zu Gunsten der Gantmasse wird Arrest gelegt auf die Forderungsbeträge derselben und den Schuldnern bei Vermeidung doppelter Zahlung untersagt, bis auf weitere diesseitige Verfügung an irgend Jemanden Zahlung zu leisten außer an den Massepfleger Adolf Haberstroh dahier.

Pforzheim, den 12. Juni 1876.
Großh. bad. Amtsgericht.
Dorner.

Vermögensabsonderungen.

E.319. Nr. 3361. Freiburg. Die Ehefrau des Schneiders Karl Heuberger dahier, Dorothea, geb. Mecking, hat gegen ihren Ehemann eine Klage auf Vermögensabsonderung erhoben, zu deren Verhandlung Tagfahrt auf

Montag den 4. September d. J.,
Vormittags 8½ Uhr,

anberaumt worden ist.

Dies wird den Gläubigern zur Kenntniß gebracht.

Freiburg, den 9. Juni 1876.
Großh. Kreis- und Hofgericht.
Civilkammer I.
Haaß.
Dr. Krems.

E.323. Nr. 1959. Mosbach. Die Ehefrau des Wilhelm Binnig von Oberschefflenz, Karolina, geb. Klingmann, hat gegen ihren Ehemann Klage auf Vermögensabsonderung erhoben. Tagfahrt zur mündlichen Verhandlung ist auf die öffentliche Gerichtssitzung vom

Dienstag den 5. September l. J.,
Vormittags 9 Uhr,

angeordnet; was zur Kenntnißnahme der Gläubiger bekannt gemacht wird.

Mosbach, den 12. Juni 1876.
Großh. bad. Kreisgericht, Civil-Kammer I.
Nicolai.
Bechtold.

E.287. Nr. 1852. Mosbach. Die Ehefrau des Johann Adam Heinrich, Friederike, geb. Stech, von Breitenbronn wurde durch Urtheil vom Heutigen für berechtigt erklärt, ihr Vermögen von demjenigen ihres Ehemannes abzusondern; was zur Kenntnißnahme der Gläubiger hiermit bekannt gemacht wird.

Mosbach, den 6. Juni 1876.
Großh. bad. Kreisgericht, Civil-Kammer I.
Nicolai.
Bechtold.

E.262. Nr. 8862. Donaueschingen.

Die Gant gegen Georg Sauter von Konstanz, z. Zt. hier, betreffend.

Beschluß.

Mit Bezug auf § 1060 P.O. wird

erkannt:

Die Ehefrau des Georg Sauter von Konstanz, z. Zt. hier, Maria, geb. Bonauer, sei berechtigt, ihr Vermögen von demjenigen ihres Ehemannes abzusondern, unter Verfällung der Gantmasse in die Kosten.

Donaueschingen, den 8. Juni 1876.
Großh. bad. Amtsgericht.
Zepf.
Gäßler.

E.256. Nr. 6228. Billingen.

Die Gant des Kaufmanns Adolf Reidinger von Billingen betr.

Beschluß.

Gemäß § 1060 P.O. wird

erkannt:

Die Ehefrau des Gantmanns, Sofie, geb. Götz, dahier wird für berechtigt erklärt, ihr Vermögen von dem ihres Ehemannes absondern und hat die Gantmasse die Kosten zu tragen.

B. R. W.
Billingen, den 2. Juni 1876.
Großh. bad. Amtsgericht.
Krauß.

E.311. Nr. 6246. Billingen.

Die Gant des Taglöhners Johann Zimmermann von Billingen betr.

Gemäß § 1060 P.O. wird

erkannt:

Die Ehefrau des Gantmanns, Maria, geb. Schlenker, dahier wird für berechtigt erklärt, ihr Vermögen von dem ihres Ehemannes abzusondern, unter Verfällung der Gantmasse in die Kosten.

B. R. W.
Billingen, den 9. Juni 1876.
Großh. bad. Amtsgericht.
Krauß.

E.321. Nr. 23,693. Mannheim.

In Sachen
der Ehefrau des Friedrich Siebeneck, Louise, geb. Eßwein, dahier,
gegen
die Gantmasse ihres Ehemannes,
Forderung betr.

Beschluß.

Auf Antrag der Liquidantin wird gemäß § 1060 P.O.

erkannt:

Die Ehefrau des Cridars F. Siebeneck dahier, Louise, geb. Eßwein, sei für berechtigt zu erklären, ihr Vermögen von demjenigen ihres Ehemannes zu trennen.

B. R. W.
Mannheim, den 10. Juni 1876.
Großh. bad. Amtsgericht.
v. Buol.
Beck.

Entmündigungen.

E.238. Nr. 16,695. Pforzheim.

Die Mundtodtmachung des Bernhard Brorein von Ellmendingen betr.

Beschluß.

Der durch Erkenntniß vom 12. August 1874 wegen Verschwendung verbeistandete Bernhard Brorein von Ellmendingen wurde durch rechtskräftiges diesseitiges Erkenntniß vom 9. Mai d. J. auf Grund des L.R.S. 513 a. für völlig mundtodt erklärt.

Pforzheim, den 7. Juni 1876.
Großh. bad. Amtsgericht.
Dorner.

E.259. Nr. 5805. Bühl. Margaretha Braun von Bühlerthal wurde wegen bleibender Gemüthsschwäche entmündigt und Reinhard Braun von da als Vormund bestellt.

Bühl, den 11. Juni 1876.
Großh. bad. Amtsgericht.
v. Wänker.

E.258. Nr. 15,909. Bruchsal. Durch diesseitiges Erkenntniß vom 13. Mai l. J., Nr. 12,736, wurde Nikolaus Odenwald von Philippsburg wegen bleibender Gemüthsschwäche entmündigt und wurde unterm 4. d. Mts, Nr. 6106, Josef Odenwald III., Fischer in Philippsburg, zum Vormund ernannt.

Bruchsal, den 10. Juni 1876.
Großh. bad. Amtsgericht.
E. v. Stockhorn.

Erbeinweisungen.

E.239. Nr. 6031. Mosbach. Auf Ableben des ledigen Johann Philipp Horn von Obrigheim haben dessen Brüder Johann Josef und Johann Martin Horn von da um Einweisung in Besitz und Gewähr der Verlassenschaft des Ersteren gebeten.

Etwaige Einsprachen sind

binnen 4 Wochen

anher geltend zu machen, als sonst dem gestellten Antrag stattgegeben würde.

Mosbach, den 2. Juni 1876.
Großh. bad. Amtsgericht.
Rüttinger.

E.283. Nr. 5875. Ettenheim. Wird die Wittwe des Gerbers Karl Heninger, Lydia, geb. Märklin, von hier in Besitz und Gewähr der Verlassenschaft ihres Ehemannes eingewiesen.

Ettenheim, den 12. Juni 1876.
Großh. bad. Amtsgericht.
Schrempp.

E.240. Nr. 4153. Achern. Nachdem innerhalb der mit Verfügung vom 27. Februar d. J., Nr. 1488, gesetzten Frist Einsprache dahier nicht erhoben wurde, wird die Wittwe des Bäckers Ignaz Binder von Kappelrodeck in die Gewähr der Verlassenschaft ihres † Ehemannes hiermit eingesetzt.

Achern, den 5. Juni 1876.
Großh. bad. Amtsgericht.
Dr. Roller.

Erbvorladungen.

E.280. Karlsruhe. Leopold Lehmann, lediger Kaufmann von Karlsruhe, ist zur Theilnahme am Nachlasse seines verstorbenen Vaters, Maier Lehmann, Gastwirth zum goldenen Schiff, in Karlsruhe, berufen.

Da dessen Aufenthaltsort dahier nicht bekannt ist, so wird derselbe zur Vermögensaufnahme und zu den Erbtheilungsverhandlungen mit Frist von

drei Monaten

hiedurch öffentlich vorgeladen, mit dem Bemerken, daß wenn er sich in dieser Frist weder persönlich stellt, noch durch einen Bevollmächtigten mit notarieller Vollmacht sich vertreten läßt, die Erbschaft den übrigen Betheiligten zugetheilt würde, welchen sie zukäme, wenn er, der Vorgeladene, zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr am Leben gewesen wäre.

Karlsruhe, den 8. Juni 1876.
Der Großh. Notar.
Stritt.

Berichtigung.

E.279. Elzach. In der Aufforderung (Beil. z. Karlsruher Ztg. vom 11. d. M. Nr. 138, E.N. 215) an Leo Burger unbekannt wo in Amerika, anläßlich der Erbschaft seines Vaters, Georg Burger, Privat in Elzach, wurde der Geburtsort des Ersteren unrichtig mit Biederbach statt Katzenmoos bezeichnet.

Elzach, den 12. Juni 1876.
Walcker, Notar.

Handelsregister-Einträge.

E.264. Nr. 7064. Müllheim. Zum Firmenregister — Eintrag O.Z. 135 — wurde unterm Heutigen nachgetragen: Am 30. Mai 1876 schloß Kaufmann Stephan Bomstein mit Katharina Tröndlin, ledig und volljährig, von Schliengen einen Ehevertrag ab, nach welchem jeder Ehetheil achtzig Mark in die eheliche Gütergemeinschaft einwarf, alles übrige, bewegliche und unbewegliche, gegenwärtige und zukünftige Vermögen nebst den entsprechenden Schulden wurde als verliegenschaftet im Stück von der Gemeinschaft ausgeschlossen.

Müllheim, den 2. Juni 1876.
Großh. bad. Amtsgericht.
O. v. Stockhorn.

Strafrechtspflege.

Ladungen und Fahndungen.

E.320. R.-Nr. 2632. Waldshut. Der abwesende Wehrpflichtige Karl Kaiser von Hierholz wird unter der Anschuldigung, daß er in der Absicht, sich dem Dienste des stehenden Heeres oder der Flotte zu entziehen, nach erreichtem militärpflichtigem Alter sich außerhalb des Bundesgebiets aufhalte und in den angeordneten Aushebungstagfahrten sich nicht gestellt, hierdurch aber der Verletzung der Wehrpflicht sich schuldig gemacht habe — in die zur Vornahme der Hauptverhandlung auf

Samstag den 1. Juli d. J.,
Vormittags 8 Uhr,

angeordnete Gerichtssitzung mit dem Anfügen hierher vorgeladen, daß auch im Falle seines Ausbleibens das Urtheil nach dem Ergebnisse der Untersuchung gefällt werden würde.

Waldshut, den 12. Juni 1876.
Großh. Kreisgericht. — Strafkammerabtheilung.
Junghanns.

E.308. Nr 7572. Konstanz. In der Zeit vom 30./31. v. Mts. wurde von einer Manns- und einer Weibsperson den Kaufleuten Jegglin und Kaltenbacher dahier aus dem in dem umschlossenen Hofe hinter dem Hause des Musikalienhändlers Ernst Abendroth befindlichen Magazin mittelst Einsteigens und Anwendung eines falschen Schlüssels oder eines andern, zur ordnungsmäßigen Eröffnung nicht bestimmten Werkzeuges ein Fruchtsack voll Geschirr von Steingut (Schmalzhäfen, Menageschüsseln, Zapf- und Wasserkrüge) entwendet.

Es wird um Fahndung auf das Entwendete und die z. Zt. noch unbekannten Thäter gebeten.

Konstanz, den 12. Juni 1876.
Großh. bad. Amtsgericht.
Schönle.

E.326. Nr. 6148. Durlach. Josef Loder, Metzgerbursche aus Dachau in Oberbayern, ist des Diebstahls mehrerer Kleidungsstücke zum Nachtheil verschiedener Eigenthümer angeschuldigt und hat sich der Untersuchung durch seine Flucht entzogen. Derselbe wird aufgefordert,

binnen 3 Wochen

bei unterzeichnetem Gerichte sich zu stellen, widrigenfalls nach dem Ergebniß der Untersuchung das Erkenntniß gefällt werden soll.

Zugleich bitten wir, auf Josef Loder zu fahnden und ihn im Betretungsfalle an uns abzuliefern.

Durlach, den 10. Juni 1876.
Großh. bad. Amtsgericht.
Gärtner.

E.332. Nr. 7993. Schwetzingen. Ein dahier Verhafteter hat angegeben, er habe im vorigen Jahr einen Beutel voll Geld auf der Straße von Walldorf, oder von Neulußheim nach Reilingen gefunden.

Wahrscheinlicher aber ist, daß dieses Geld in den genannten oder benachbarten Orten gestohlen wurde. Wir bitten um sofortige Nachricht von dem Eigenthümer dieses Geldes.

Schwetzingen, den 16. Juni 1876.
Großh. bad. Amtsgericht.
Kiefer.

E.336. Nr. 9678 Waldshut. Der flüchtige Dienstknecht Josef Strittmatter, 41 Jahre alt, von Görrwihl, angeschuldigt des im Mai d. J. in Thiengen verübten Diebstahls von Roßhaaren, wird aufgefordert, sich

binnen 3 Wochen

dahier zu stellen, widrigenfalls das Erkenntniß nach dem Ergebnisse der Untersuchung gefällt würde.

Zugleich wird um Einlieferung des J. Strittmatter gebeten.

Waldshut, den 27. Mai 1876.
Großh. bad. Amtsgericht.
Brauer.

Bekanntmachung.

E.314. Nr. 4468. St. Blasien. Adolf Schmidt von Brunnadern wurde bei Luzern verhaftet. (Vergl. Steckbrief vom 28. v. M.)

St. Blasien, den 14. Juni 1876.
Großh. bad. Amtsgericht.
Birkenmayer.

Druck und Verlag der G. Braun'schen Hofbuchdruckerei.